

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV
Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 07.08.2025
Auskunft: Frau Barfuß
Zimmer: C3-2-12
Telefon: 03371 608-4727
Aktenz.: 83.1.1/0725/1283

Dezernat IV / A 80
Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklung / SG Kreisentwicklung
Frau Schönberner

- im Hause -

Bebauungsplan (BP) „Solarpark Kemnitz Ost“ der Stadt Baruth/Mark

Sehr geehrte Frau Schönberner,

der Entwurf zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes (BP) der Stadt Baruth/Mark mit Stand vom 3. Juli 2025 lag dem Landwirtschaftsamt zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vor.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand im Grundsatz keine Bedenken.

Die nachfolgenden Ausführungen mit Hinweisen erfolgen als Anregung in der Zuständigkeit für das o. g. Vorhaben.

Mit der Planung zum vorliegendem Entwurf soll eine derzeit zusammenhängende Ackerfläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolaranlage“ festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des BP umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen, welche durch die vorliegende Planung der landwirtschaftlichen Nutzung langfristig entzogen werden. Laut Festsetzungen wird eine landwirtschaftliche Nutzung in dem Sondergebiet weiterhin zulässig sein. Aufgrund einer geringen Bodengüte der landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches mit einer Ackerzahl zwischen 16 und 22 ist die Bedeutung als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft dementsprechend minderwertiger einzuschätzen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich eine weitere, aktuell zur landwirtschaftlichen Nutzung angezeigte Teilfläche von circa 1,7 Hektar innerhalb der bestehenden Waldfläche im südlichen Bereich des Flurstücks 93 befindet. Laut Planzeichnung zum Entwurf des BP wird diese Fläche als „Fläche für Wald dargestellt“. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist diese Teilfläche im Flächennutzungsplan (FNP) weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen und kein Bestandteil zur aktuellen Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark. Die Planzeichnung sollte dahingehend angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Barfuß
Sachbearbeiterin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II
Gesundheitsamt / Hygiene und
Umweltmedizin
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 7. August 2025
Auskunft: Frau Götze
Zimmer: C0-2-10
Telefon: 03371 608-3818
Aktenz.: 5337 03/01-0153/25

D IV
Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
Frau Schönberger



Bebauungsplan (BP) „Solarpark Kemnitz Ost“ der Stadt Baruth/Mark

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegen folgende am 23. Juli 2025 eingegangene Unterlagen zu Grunde:

- Anschreiben der SR Planung Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH an den Landkreis Teltow-Fläming vom 18.07.2025 zur Aufstellung des BP „Solarpark Kemnitz Ost“ der Stadt Baruth/Mark einschließlich elektronisch einsehbarer Unterlagen

Stellungnahme

Zum Bebauungsplan (BP) „Solarpark Kemnitz Ost“ der Stadt Baruth/Mark bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände oder Hinweise.


Götze

Hygieneingenieurin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: III

Umweltamt / SG Naturschutz

Dienstgebäude: Am Nuthefieß 2

Datum: 18.09.2025

Auskunft: Sommer / Sommerer / Koch

Zimmer: B2-3-03

Telefon: 03371 608-2504 /-2513 /-2510

Aktenz.: 41693/25/672

A 80

Herr Waskdorf

22. Sep. 2025

Amt Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan (BP) "Solarpark Kemnitz Ost" der Stadt Baruth/Mark

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 24.07.2025 in der UNB eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Begründung mit Umweltbereich (UB) und Planzeichnung (SR – Planung Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH, Stand: 3. Juli 2025)
- Grünordnungsplan (GOP, Edel-Projekt GbR, Stand: 4. Juni 2025)
- Vorkommen und Betroffenheit von Brutvögeln (Ulrich Simmat, Stand: September 2024)
- Vorkommen und Betroffenheit von Zauneidechsen (Ulrich Simmat, Stand: Mai 2025)

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

☒ Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

I. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

1) Einwendung:

Artenschutz:

Die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes werden hinsichtlich der Arten Feldlerche und Wachtel nicht ausreichend bzw. rechtssicher berücksichtigt. Es ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass es zu Revierverlusten und damit zu Verstößen gegen § 44 Absatz 1 Nr. 3. BNatSchG kommt. Nicht auszuschließen ist darüber hinaus, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche kommt und damit zu einem Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nr. 2. BNatSchG.

Eingriffsregelung:

Derzeit liegen der Unteren Naturschutzbehörde keine Unterlagen vor, welche die Verfügbarkeit der Flächen für die geplanten Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG nachweisen.

2) Rechtsgrundlage:

Artenschutz: § 44 Absatz 1 BNatSchG

Eingriffsregelung: § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG sowie § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauGB

3) **Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:**

Artenschutz:

1. Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche

Der Argumentation der Gutachter wird nicht gefolgt. Zwar ist die Feldlerche nach wie vor eine relativ häufige Vogelart in Brandenburg und die Abgrenzung einer lokalen Population ist schwierig.

Die Bestandseinbußen der letzten Jahrzehnte haben jedoch ein solches Ausmaß angenommen, dass die Art als gefährdet in die Stufe 3 der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs aufgenommen werden musste. Selbst für ganz Deutschland musste diese Einstufung vorgenommen werden.

Die Planung und Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Größenordnungen stellt nun eine weitere Herausforderung für die Art dar. Ein möglicher Verlust von z. B. 14 von 17 Revieren im Fall des geplanten Solarparks Kemnitz-West kann daher durchaus den bereits negativen Bestandstrend verschärfen und den Erhaltungszustand einer angenommenen lokalen Population der Feldlerche verschlechtern.

2. Anlagebedingte Auswirkungen auf die Reviere der Feldlerche durch Solarparks

Es ist bisher trotz einer inzwischen großen Anzahl von Untersuchungen zur Auswirkung von Solarparks auf die Avifauna, insb. auch auf die Feldlerche, nicht gelungen, ein einheitliches Bild davon zu gewinnen. Insbesondere ist es nicht gelungen, Randbedingungen zu definieren, die eine Besiedlung eindeutig ermöglicht oder diese ausschließt. Weder die Reihenabstände noch sonstige Parameter von herkömmlichen Solarparks können mit der Siedlungsdichte von Feldlerchen in Korrelation gebracht werden.

Die Untersuchungsergebnisse schwanken zwischen hohen Siedlungsdichten (singende Männchen; einzelne Brutnachweise; z. B. Stöfer, 2025) und dem völligen Verschwinden der Feldlerche. Möckel (2024) weist insbesondere auf die Reviertreue von Feldlerchen hin, was dazu führen kann, dass sie in den ersten Jahren nach Bau eines Solarparks diesen traditionell noch besiedeln, ihn dann aber mit den nachkommenden Generationen von Individuen räumen. Diese These konnte er durch langjähriges Monitoring stützen und er weist in dem Zusammenhang auch auf singende Feldlerchen über inzwischen gefluteten Tagebauen hin, die vormals Feldlerchenhabitate boten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG muss mit hinreichender Sicherheit, gemessen an den Maßstäben der menschlichen Vernunft, davon auszugehen sein, dass es nicht zu einer Verletzung der Zugriffsverbote durch ein Vorhaben kommt. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist auch bei 4 m Reihenabständen zwischen den Modulreihen nicht mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass Feldlerchen den Solarpark in ähnlicher Dichte oder überhaupt langfristig weiter besiedeln werden.

Der im Untersuchungsjahr angebaute Mais war für die Feldlerche sicher nicht optimal und ein Bruterfolg steht in Frage. Die ermittelte Anzahl von Revieren spricht allerdings dafür, dass es auf der Fläche eine gewisse Fruchtfolge gab, die zu einer traditionellen Nutzung des Ackers durch die Feldlerche geführt hat. Die Art muss grundsätzlich mit wechselnden Kulturen auf den Ackerflächen zurechtkommen.

Es sind daher externe Ausgleichsmaßnahmen, die sich, mangels Vorgaben in Brandenburg, an der Handlungsempfehlung des bayrischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom 22. Februar 2023 orientieren sollten, zu entwickeln und durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

Eingriffsregelung:

Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Flächen für die geplanten Kompensationsmaßnahmen muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden (rechtliche Sicherung).

Der § 1a Abs. 3 BauGB lässt zu, dass die Gemeinde den Ausgleich auch durch sonstige geeignete Maßnahmen auf von ihr bereitgestellten Flächen durchführt. Gemäß § 11 Abs. 1 BauGB müssen Durchführungsverträge spätestens zeitlich vor dem Satzungsbeschluss über einen BP abgeschlossen werden. Dies gilt auch für städtebauliche Verträge über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist eine dingliche Sicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die bis zum Inkrafttreten des Bauleitplanes wirksam geworden sein muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass es zur Versagung der Baugenehmigung kommt, bis die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ist.

II. Fachliche Stellungnahme

☐ **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**

☒ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

1. Nunmehr sind entlang des Alt-Baruther-Weges sowie entlang des gesamten westlichen Randes des Geltungsbereiches die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entfallen, sodass der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild nicht mehr kompensiert wird. Um die geplante Anlage nach Westen und Osten abzuschirmen sind die ursprünglich geplanten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wieder in der Planzeichnung darzustellen und mit Umsetzung des Bauvorhabens umzusetzen!
2. Diese für den Ausgleich des Schutzgutes Landschaftsbild erforderlichen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sollten eine Mindestbreite von zehn Metern aufweisen, sodass sich die Hecken sich auf Dauer fachgerecht entwickeln und ihren Dienst verrichten können (Abschirmung der PV-Anlagen zur Landschaft) und nicht in die Zäune und die benachbarten Flächen einwachsen.
3. Die im östlichen Bereich des Geltungsbereiches befindlichen Bäume und Sträucher sind gemäß BaumSchVO TF bzw. BNatSchG geschützt und demzufolge zu erhalten. Sie dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden. Das geplante Anlegen von Erschließungswegen, Zäunen und Medien muss so erfolgen, dass vorhandene Gehölze nicht tangiert werden (Zuwegung und Verlegung der Medien außerhalb der Kronentraufen vorhandener Gehölze zzgl. 1,5 m).

Mit freundlichen Grüßen



M. Reinhardt
Amtsleiter

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 92])

- 2025/92 -

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
SG Untere Denkmalschutzbehörde

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 29.08.2025

Auskunft: Herr Dr. Pratsch

Zimmer: A5-2-13

Telefon: 03371 6083607

Aktenz.: 63/34/10606/25/DK

Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
Frau Schönberger



Baruth/Mark, B-Plan "Solarpark Kemnitz-Ost"

Sehr geehrte Frau Schönberger,

zum oben genannten Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Belange der Bau- oder Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des oben genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Hinweise:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Pratsch".

Dr. Pratsch
Kreisarchäologe

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 19. August 2025
Auskunft: Herr Vogel/Frau Zikul (UWB)
Frau Braune (UABB)
Zimmer: A5-3-06
Telefon: 03371 608-2606
Aktenz.: 1015/25/673/8-01

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
DIV/Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreientwicklungsamt
Frau Schönberger
Im Hause
(Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34)



Stellungnahme

Betr.: Bebauungsplan (BP) "Freiflächensolaranlage Kemnitz-Ost" der Stadt Baruth/Mark

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Antragsteller: SR Planung GmbH
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

Gemarkung: Kemnitz
Flur: 2
Flurstücke: 93

Es liegen folgende am 24.07.2025 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:

- Anschreiben vom 18.07.2025
- Begründung mit Umweltbericht, Stand: 11. Juni 2025, geändert am 3. Juli 2025
- Planzeichnung, Stand: 11. Juni 2025, geändert am 3. Juli 2025
- GOP – Bestandsplan, Entwicklungskonzept, Begründung je vom 04.06.2025
- Artenschutzgutachten usw.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

keine

Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage

Beim Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken oder Einwendungen zur Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes. Von der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) wurde nochmals folgender Hinweis gegeben:

Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der LABO ist bei der Planung und dem Bau der Photovoltaikanlagen zu beachten.

Wasserbehördlich besteht im B-Planverfahren kein Handlungsbedarf.

Rechtsgrundlagen

Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie vom 28. Februar 2023, im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)



Zikul
Sachbearbeiterin



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Forstamt Teltow-Fläming

SR Planung
Gesellschaft für Stadt-und Regionalplanung GmbH
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

Bearb.: Revierleiterin Sylvia Ebell
Gesch.Z.: 080-3-FoA-12-
7002/188+42#575477/2025
Hausruf: +49 33704 67769
Fax: +49 331 275484990
FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Nur per Mail an post@sr-planung.de

Wünsdorf, 15.08.2025

**Aufstellung der Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost und Kemnitz-West"
in der Stadt Baruth/Mark**

**Hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB und
der Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB**

Stellungnahme Untere Forstbehörde

Sehr geehrte Frau Plekhanova,

wie aus den Vorentwurfsunterlagen der o.g. Bebauungspläne zu entnehmen ist,
sind für Errichtung und Betrieb der Projekte keine Flächen betroffen, die der Wald-
eigenschaft entsprechend Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
§ 2 unterliegen, somit sind keine forstrechtlichen Belange betroffen.

Nachfolgende Hinweise aus der Stellungnahme vom 12.02.2025 behalten ihre
Gültigkeit:

- In Ihren Unterlagen wird für das Plangebiet Solarpark Kemnitz-Ost das Flurstück 93 im Flur 2 der Gemarkung Kemnitz mit 38,54 ha angegeben. Im Grundbuch ist das Flurstück mit einer Flächengröße von 38,3586 ha angegeben. Es ist eine Korrektur der Flächengröße zu veranlassen.
- Die Abstände der neu zu errichtenden Solarmodule zu angrenzenden, bereits vorhandenen oder geplanten Waldflächen müssen so weit entfernt sein, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch nicht die Solarmodule beschädigen können. Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzenden Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche

Dienstgebäude

Steinplatz 1

Telefon

(033702) 2114000

Fax

(0331) 275484990

15806 Zossen,
OT Wünsdorf

der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Sylvia Ebell

Dieses Dokument wurde am 15.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Braungart, Julia Julia.Braungart@bldam.brandenburg.de
Betreff: Entwurf Bebauungsplan "Freiflächensolaranlage Kemnitz-Ost" der Stadt Baruth/Mark // Az.: GV 2024:406a
Datum: 22. Juli 2025 um 08:31
An: post@sr-planung.de
Kopie: denkmalschutz@teltow-flaeming.de, Brather, Martina-Johanna Martina-Johanna.Brather@bldam.brandenburg.de

Sehr geehrte Frau Plekhanova,
vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren.
Unsere fachliche Stellungnahme vom 10.12.2024, Az.: GV 2024:406 behält
weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Mit besten Grüßen
Julia Braungart

--

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Julia Braungart

Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte/ Braunkohle
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Fon: 033702/211 1571
Fax: 033702/211 1501
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum

Denkmalpflege.
MehrWert
als du denkst.

50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet
keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.
Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter:
<https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und
Regionalplanung mbH
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

Bearb.: Tzschichholz
AZ: 74.21.47-20-582
Telefon: 0355-48640-337
Fax: 0355-48640-110
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 15. August 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-Ost" in der Stadt Baruth/Mark

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 18. Juli 2025 - Plekhanova

Anhörungsfrist: 22. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

- 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017
47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Bergbauberechtigungen

Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig im Feld der Erlaubnis „Elster-Dahme (11-1593)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt.

Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die

Anglo American Exploration Germany GmbH
Alfred-Herrhausen-Allee 3-5
65760 Eschborn

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Inhaber allein nicht zur Durchführung von Erkundungsarbeiten. Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes, der die vorgesehenen Arbeiten (z.B. Seismik, Bohrungen) konkret beschreibt.

Auskünfte zum Planungsstand können bei der Erlaubnisinhaberin eingeholt werden.

Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen. Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte

Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Tzschichholz



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/30+25#567294/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 11.08.2025

Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-Ost" Stadt Baruth/Mark
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 18.07.2025
- Begründung, 03.07.2025
- GOP, 04.06.2025
- Planzeichnung, 03.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 11.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-Ost" Stadt Baruth/Mark
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@lfU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

2. Fachliche Stellungnahme

☐

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

--

☐

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Freiflächensolaranlage Kemnitz Ost“ der Stadt Baruth. Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (aufgeständerte, bodennahe Variante) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen (u.a. Speicherung) geschaffen werden. Es wird ein

sonstiges Sondergebiet (SO) „Freiflächensolaranlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO und Grünflächen festgesetzt.

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage Kemnitz. Die Ortslage ist rund 700m entfernt. Der Windpark Schenkendorf Nord liegt in einer Entfernung von 2000m.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 03.12.2024 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Die Begründung wurde ergänzt.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Fazit

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Photovoltaikanlagen, dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand und den Anpassungen der Planungsunterlagen sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung weiterhin nicht erkennbar. Der vorliegenden Planung wird zugestimmt.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 24.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.